Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen. Ferner ist der in dem Antrag angegebene Betrag der Aufwendungen nicht nach den Bestimmungen des Artikels 5 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 9 berechnet worden, so daß zur Berichtigung der insgesamt beantragte Betrag um eine entsprechende Summe gekürzt werden muß. Diese Summe, deren Vomhundertsatz (3,81 v. H. vom beantragten Betrag) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 26 225,14 DM. Nach Abzug dieses Betrages entspricht der Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 26 225,14 DM anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 688 323,79 DM — 26 225,14 DM = 662 098,65 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1965 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)" für in der Zeit vom 1. April 1958 bis 30. Juni 1962 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 662 098,65 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 662 098,65 DM (rund 165 525 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1965

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/451/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

[1] AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

[2] AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.

[3] AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 24. November 1961, vom 2. Juli, 26. September und 12. Dezember 1962, vom 6. März, 10. Juni und 11. Dezember 1963 sowie vom 16. Juni 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 189 209,72 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (1),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 6. Juli 1965 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. September 1959 bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der folgenden fünf „Knappschaften" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen :

	Beantragter Betrag
1. Aachener Knappschaft	6 504,17 DM
2. Hessische Knappschaft	15 248,85 DM
3. Niederrheinische Knappschaft	7 769,24 DM
4. Ruhrknappschaft	156 322,04 DM
5. Saarknappschaft	3 365,42 DM.

Die betreffenden Körperschaften sind in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen, und daß der Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der oben genannten fünf „Knappschaften" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds insgesamt zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 189 209,72 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1965 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten und in Artikel 2 dieser Entscheidung näher bezeichneten „Knappschaften" für in der Zeit vom 1. September 1959 bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 189 209,72 DM den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die nachstehend genannten „Knappschaften" an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 189 209,72 DM (rund 47 302 Rechnungseinheiten) festgesetzt. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt :

1. Aachener Knappschaft	6 504,17 DM
2. Hessische Knappschaft	15 248,85 DM
3. Niederrheinische Knappschaft	7 769,24 DM
4. Ruhrknappschaft	156 322,04 DM
5. Saarknappschaft	3 365,42 DM.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.